

nicht mit Stillschweigen übergehen. Das Gericht muß entweder das vom Antragsteller benannte Beweismittel benutzen und die Beweisaufnahme auf den vom Antragsteller als bedeutsam angesehenen Umstand erstrecken, oder es muß den Beweisantrag durch einen begründeten Beschluß ablehnen.

4. **Frist:** Solange das Urteil nicht verkündet worden ist und sich demzufolge das Gericht noch nicht mit einer Entscheidung festgelegt hat, ist es im Interesse der Wahrheitserforschung verpflichtet, erheblichen Tatsachen nachzugehen, um sie als Grundlage seiner Entscheidung zu verwenden. Noch nach Schluß der Beweisaufnahme bis zum Beginn der Verkündung des Urteils muß das Gericht einen zur Stellung von Beweisanträgen berechtigten Beteiligten anhören, wenn er zu erkennen gibt, daß er einen Beweisantrag stellen will. Es hat daraufhin über den gestellten Beweisantrag zu befinden.

5. **Wirkung:** Wird dem Beweisantrag stattgegeben, führt das Gericht die Beweiserhebung durch. Das Gericht muß einen Beweisantrag ablehnen, wenn z. B. die Vernehmung eines Zeugen gefordert wird, der über Umstände aussagen soll, auf die sich seine Schweigepflicht bezieht, von der ihn die zuständige Stelle auf ausdrückliche Anfrage nicht entbunden hat; ebenso die Verlesung der in einer früheren Vernehmung protokollierten Aussage eines Zeugen, nachdem dieser Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat. Die Beweiserhebung kann aufgrund des Beweisthemas unzulässig sein, wenn z. B. in einem Strafverfahren wegen Verleumdung der Angeklagte beantragt, es solle darüber Beweis erhoben werden, daß der Geschädigte die mit der verleumderischen Behauptung bezeichnete Straftat doch begangen habe, obwohl der Verleumdete in einem Strafverfahren wegen der angeblich durch ihn begangenen Straftat rechtskräftig freigesprochen worden ist. Das Gericht kann ferner eine Beweiserhebung ablehnen, wenn das Beweisthema zu dem für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten erheblichen Sachverhalt nicht in Beziehung steht. Auch andere Gründe können die Ablehnung rechtfertigen, z. B. wenn die Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, die unter Beweis zu stellende Tatsache im gleichen Umfang und Inhalt, wie mit dem Beweisantrag beabsichtigt, schon erwiesen ist, das Beweismittel ungeeignet oder unerreichbar ist, trotz eingehender Befragung des Antragstellers nicht erkennbar geworden ist, worauf der Beweisantrag abzielt.

Beschlüsse nach Abs. 3 müssen vor Schluß der Beweisaufnahme verkündet werden, damit der Antragsteller Klarheit über die Prozeßlage erhält.

§ 224

Vernehmung des Angeklagten

(1) **Der Angeklagte ist in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, Tatsachen über die**